



**Änderung des Gesetzes  
über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 6. April 2016

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2547.2 - 15011 am 6. April 2016 beraten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Anträge

**1. Ausgangslage**

Die Gesundheitsdirektion hatte bereits zusammen mit dem Budget 2014 den Aufbau eines Psychiatrischen Tagesambulatoriums beantragt. Ihrer Ansicht nach bestand eine genügende gesetzliche Grundlage für ein solches Vorhaben. Damit war die Stawiko nicht einverstanden und hatte gemäss Seite 9 ihres Berichts Nr. 2309.1 - 14480 vom 6. November 2013 sämtliche diesbezüglichen Aufwendungen und Erträge abgelehnt. Es lagen zu wenige Informationen vor, um sich zu einer allfälligen Notwendigkeit oder Wirtschaftlichkeit dieses Vorhabens zu äussern. Die Stawiko war einstimmig der Ansicht, dass darüber der Kantonsrat befinden müsse und forderte den Regierungsrat auf, eine separate Kantonsratsvorlage zu erarbeiten, die Auskunft über sämtliche finanziellen Auswirkungen für den Aufbau und den Betrieb eines Tagesambulatoriums gebe.

Das Anliegen wird jetzt auf dem Weg der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes eingebracht. Die Rechtsgrundlage besteht in § 51 Abs. 1. Inhaltliche Ausführungen dazu finden sich auf den Seiten 11–13 des Berichts des Regierungsrats (Vorlage Nr. 2547.1 - 15010). Die finanziellen Auswirkungen sind auf den Seiten 21–24 dargestellt und erläutert. Die ungedeckten Kosten, die der Kanton übernehmen muss, werden unter den dort angestellten Annahmen für das Jahr 2017 mit rund 427 000 Franken angegeben. Ab dem Jahr 2018 wird mit zusätzlichen Kosten von 764 500 Franken pro Jahr gerechnet.

Daneben verursachen die Beiträge des Kantons an die Aus- und Weiterbildung gemäss § 29 Abs. 1 einen Gesamtaufwand von 430 000 Franken pro Jahr. Alle übrigen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die Kommission für Gesundheit und Soziales ist gemäss ihrem Bericht Nr. 2547.3 - 15079 einstimmig auf die Vorlage eingetreten und beantragt einige wenige Änderungen, zu denen die Stawiko in der Detailberatung Stellung nimmt.

**2. Eintretensdebatte und Detailberatung**

Eintreten war in der Stawiko unbestritten. Die beantragten Gesetzesänderungen sind grundsätzlich sinnvoll und notwendig.

Für die Detailberatung legt die Stawiko diesem Bericht eine vierfache Synopse bei, in der alle Anträge aufgelistet sind (Geltendes Recht, Antrag Regierung, Antrag Kommission für Gesundheit und Soziales, Antrag Stawiko).

Nachfolgend werden lediglich diejenigen Erlasse erwähnt, zu denen in der Stawiko Voten abgegeben wurden oder Anträge gestellt worden sind. Bei allen übrigen Erlassen folgt die Stawiko stillschweigend den Anträgen der Regierung.

### **Zu § 29 Abs. 1 (Beiträge für die Aus- und Weiterbildung)**

Zu diesem Thema hat die Stawiko eine intensive und kontroverse Diskussion geführt. Zuerst war es nicht klar, welches die inhaltlichen und finanziellen Unterschiede zwischen den Anträgen der Regierung und der vorberatenden Kommission sind. Im Nachgang zur Sitzung hat die Gesundheitsdirektion dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

«Die Variante des Regierungsrats folgt dem aktuellen Gesetzestext und ermächtigt den Regierungsrat, alle Betriebe des Gesundheitswesens, die über eine Bewilligung nach § 26 GesG verfügen, bei der Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen finanziell zu unterstützen.

Die Variante der Kommission schränkt die Betriebsformen, die unterstützt werden können ein, indem sie diese abschliessend aufzählt. Die bisherige Unterstützung der Pflegeheime und der Spitex bei der Ausbildung von Pflegefachpersonen ist jedoch weiterhin möglich.

Gemeinsam ist allen drei Varianten (geltendes Recht, Antrag des Regierungsrats und Antrag der Kommission), dass der Regierungsrat die Betriebe nur für die Ausbildung von Berufen entschädigen darf, deren Leistungen über die Krankenversicherung abgerechnet werden können (Ärzte, Hebammen, Pflegefachpersonen, Physiotherapie, Ernährungsberatung, Ergotherapie usw.). Durch die Einschränkung der Unterstützungsmöglichkeit auf die aufgelisteten Betriebsformen kann der Kanton beispielsweise Apotheken für ihre Ausbildungstätigkeit nicht unterstützen. Das schränkt den Handlungsspielraum bei den Ausgaben und den Kreis der Begünstigten ein.»

Zuerst wurde eine Dreifachabstimmung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Geltendes Recht:	3 Stimmen
Antrag Regierungsrat:	1 Stimmen
Antrag Kommission:	3 Stimmen

Die nächste Abstimmung, nach Wegfall des schlechtesten Ergebnisses, ergab folgendes Resultat:

Geltendes Recht:	3 Stimmen
Antrag Kommission:	4 Stimmen

Dann wurde der Antrag gestellt, die Aus- und Weiterbildungsbeiträge ganz abzuschaffen und § 29 Abs. 1 aufzuheben. Die Stawiko ist aus folgenden Gründen grossmehrheitlich der Auffassung, dass es keine besonderen Beiträge der öffentlichen Hand braucht:

- Es gehört zu den Kernaufgaben von Betrieben und Unternehmen in allen Branchen, eine genügende Förderung von Aus- und Weiterbildungen sicherzustellen, um einerseits Berufsnachwuchs zu fördern und andererseits einem allfälligen Fachkräftemangel vorzubeugen.
- Die in § 29 Abs. 1 genannten Betriebe im Gesundheitswesen erhalten vom Kanton unter den verschiedensten Titeln finanzielle Unterstützung, die auch eine adäquate Aus- und Weiterbildung beinhalten.
- Die relativ moderaten Beiträge des Kantons stellen für die Betriebe – wenn überhaupt – lediglich einen minimalen Anreiz dar, Aus- und Weiterbildungen anzubieten. Auf Seite 14 unten weist der Regierungsrat in seinem Bericht denn auch auf § 29 Abs. 2 Gesundheitsge-

setz hin, wonach die Gesundheitsdirektion ermächtigt wird, bewilligungspflichtige Betriebe gegen angemessene Entschädigung zu verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Aus- und Weiterbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Damit wollte man ein Eingriffsrecht des Staates schaffen, für den Fall, dass die Betriebe nicht genügend Ausbildungsplätze anbieten. Wie eine Umfrage der Gesundheitsdirektion im Frühling 2013 ergab, bilden alle Betriebe des Gesundheitswesens Gesundheitsfachleute aus, zum Teil auch überdurchschnittlich. Von diesem Instrument musste deshalb bisher kein Gebrauch gemacht werden.

- d) Der administrative Aufwand für die Umsetzung der Gesetzesbestimmung und die Abwicklung der korrekten Auszahlungen ist nicht zu unterschätzen. Der Stawiko liegen diesbezüglich keine Informationen vor, sie stellt aber die kritische Frage, ob hier das Nutzen- und Kostenverhältnis gerechtfertigt ist. Die frei werdenden personellen Ressourcen könnten abgebaut oder in anderen Bereichen eingesetzt werden.
- e) In Anbetracht der aktuellen finanziellen Situation muss der Staatshaushalt entlastet werden. Durch die Aufhebung von § 29 Abs. 1 können – neben den administrativen Einsparungen – rund 430 000 Franken pro Jahr eingespart werden.
- f) Es ist den Betrieben des Gesundheitsbereichs zuzumuten, die Aus- und Weiterbildung auch ohne die kantonalen Beiträge sicherzustellen.
- g) Bei der Beibehaltung dieser Bestimmung könnten sich auch andere Betriebe und Unternehmen darauf berufen und vom Staat Aus- und Weiterbildungsbeiträge verlangen.

→ Die Stawiko beantragt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, § 29 Abs. 1 aufzuheben.

#### **Zu § 50a Abs. 1 (Rettungsdienst)**

Die vorberatende Kommission beantragt, dass der Regierungsrat den Rettungsdienst auch an Dritte übertragen kann. Dafür wäre eine Leistungsvereinbarung erforderlich. Im Bericht der Kommission finden sich keine Argumente, wieso dieser Zusatz beantragt wird.

Die Stawiko weist darauf hin, dass der Regierungsrat in § 50b ebenfalls die Kompetenz erhält, Leistungsvereinbarungen mit weiteren Rettungsdiensten und ähnlichen Organisationen zur Sicherstellung des Rettungswesens abzuschliessen.

Der Finanzdirektor hat uns informiert, dass es sich in § 50a um die grundsätzliche Kompetenz handle, den gesamten Rettungsdienst an Dritte auszulagern, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. gleiche Qualität bei tieferen Kosten) sinnvoll möglich wäre.

In § 50b hingegen seien individuelle Sachverhalte gemeint, die zum Beispiel ein spezielles Fachwissen oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, die der Kanton Zug nicht selber aufbauen will oder kann.

→ Die Stawiko folgt mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

#### **Zu § 51 Abs. 1 (Tagesambulatorium)**

Die Stawiko verweist auf die Ausführungen im Kapitel 1 zu diesem Thema. Es ist schwierig, die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen. Zu den Ausführungen des Regierungsrats auf der Seite 22 seines Berichts hat der Finanzdirektor informiert, dass es sich lediglich um Annahmen handeln könne, weil sich die genauen Kosten erst bei der tatsächlichen Implementierung der Angebote ergeben.

Die Stawiko kann nachvollziehen, dass im Gesundheitsbereich ambulante Angebote grundsätzlich kostengünstiger erbracht werden können als stationäre, weil in der Regel keine teuren Infrastrukturen aufgebaut oder beansprucht werden müssen.

Wir mussten aber zur Kenntnis nehmen, dass das neue Angebot von Tagesambulatorien zwar Mehrkosten verursacht, auf der anderen Seite aber keine markanten Einsparungen im stationä-

ren Bereich erwartet werden können. Der Regierungsrat führt auf Seite 22 unten aus, dass die Einsparung durch die Mengenausweitung mindestens teilweise wieder kompensiert werde, da der Bedarf an psychiatrischen Leistungen generell im Steigen begriffen sei. Die Stawiko erwartet jedoch, dass die Kostenentwicklung durch das neue Tagesangebot moderater ausfällt als wenn nur stationäre Plätze angeboten werden könnten. Deshalb ist die Stawiko trotz der schwierigen Finanzlage des Kantons einverstanden, ein neues Angebot zu schaffen.

Der Antrag der Kommission für Gesundheit und Soziales will vermeiden, dass mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung «inklusive Tagesangebote» eine Verpflichtung zur Bereitstellung von solchen Angeboten geschaffen werde. Es wird deshalb eine Kann-Formulierung beantragt. Damit werde klargestellt, dass der Kanton frei sei, Tagesangebote als Teil der ambulanten Versorgung von psychisch erkrankten Personen anzubieten oder nicht.

→ Die Stawiko folgt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

**Zu § 13 Abs. 1** Verwaltungsgebührentarif hat uns der Finanzdirektor versichert, dass es sich lediglich um formelle Anpassungen handle, die keine neuen oder erhöhte Gebühren auslösen. Die Stawiko ist erstaunt, dass der Regierungsrat in seinem Bericht zu diesen Anpassungen keine Erklärungen abgibt.

### 3. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2547.2 - 15011 einzutreten und ihr mit den von der Stawiko beantragten Änderungen gemäss Detailberatung zuzustimmen.

Unterägeri, 6. April 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

Beilage:

- Spezial-Synopse (4-fach)